

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz - LegRegG)**A. Problem und Ziel**

Auf Grund von Artikel 7 und 8 der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. EG Nr. L 203 S. 53) und der Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 30 S. 44) sind alle Legehennenbetriebe mit mindestens 350 Legehennen unter Zuteilung einer Kennnummer in einem Betriebsregister zu registrieren. Die Kennnummer ist mit dem Erzeugercode identisch, mit dem nach den europäischen Vermarktungsnormen für Eier ab dem 1. Januar 2004 alle Eier der Güteklasse A zu kennzeichnen sind, um eine Information der Verbraucher über Haltungsform und Herkunft des Eis sowie eine komplette Rückverfolgbarkeit bis zum Legebetrieb zu gewährleisten.

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenregistergesetz). Dieses Gesetz sieht im Interesse einer möglichst umfassenden Verbraucherinformation die Registrierung aller Betriebe vor, die Legehennen zu Erwerbszwecken halten und die im Betrieb erzeugten Eier im Anwendungsbereich der Verordnung 1907/90 vermarkten und damit der dort ab dem 1. Januar 2004 festgelegten Kennzeichnungspflicht unterliegen. Zugleich eröffnet es die Verwendung der Kennnummer auch für bestimmte Zwecke außerhalb der Vermarktungsnormen für Eier. Für den Tierseuchenbereich enthält das Gesetz eine Änderung der Viehverkehrsverordnung, wonach die Anzeige des Betriebs nach § 24b der

Fristablauf: 11.04.03

Viehverkehrsverordnung entbehrlich ist, wenn der Betrieb nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz angezeigt ist. Die Registriernummer nach der Viehverkehrsordnung wird auf Grund ihrer besonderen Eigenschaften beibehalten.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Zusätzliche Belastungen der öffentlichen Haushalte gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage können sich auf kommunaler und auf Landesebene durch die für die Durchführung der Registrierung der Legehennenbetriebe erforderlichen Maßnahmen ergeben. Im Gegenzug entfällt allerdings für die unter dieses Gesetz fallenden Betriebe die Anzeige des Betriebs nach der Viehverkehrsverordnung und die bisherige Erfassung von Legehennenbetrieben mit besonderer Haltungsform gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91. Der Vollzugsmehraufwand dürfte daher voraussichtlich mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden können.

E. Sonstige Kosten

Durch das Gesetz entstehen den Legehennenhaltern in geringem Umfang Mehrkosten für die Durchführung der Registrierung. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass die vorgesehenen Regelungen Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben werden.

28.02.03

A - In - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Registrierung von Betrieben zur
Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz
- LegRegG)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 28. Februar 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Registrierung von Betrieben
zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz –
LegRegG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen



**Entwurf eines Gesetzes
über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen *) **)
(Legehennenbetriebsregistergesetz- LegRegG)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen zum Zweck

1. der Rückverfolgbarkeit von Eiern,
2. der Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher und handelsklassenrechtlicher Bestimmungen für Eier,
3. der Kennzeichnung von Eiern zur Unterrichtung der Verbraucher,
4. der Tierseuchenbekämpfung und
5. der Agrarstatistik.

Es dient auch der Umsetzung und Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Satzes 1 Nummer 1.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für

1. Betriebe mit mindestens 350 Legehennen sowie
2. Betriebe mit weniger als 350 Legehennen, sofern die Legehennen zu Erwerbszwecken gehalten werden.

*) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 1999/74/EG des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. EG Nr. L 203 S. 53) und der Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 30 S. 44).

**) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2 Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Betriebe, die Eier ausschließlich nach Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. Nr. L 173 S. 5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 5/2001 vom 19. Dezember 2000 (ABl. Nr. L 2 S. 1), in Verkehr bringen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Legehennen:

legereife Hennen der Art Gallus gallus, die für die Erzeugung von Eiern, die nicht für Vermehrungszwecke bestimmt sind, gehalten werden;

2. Stall:

Raum zur dauerhaften Unterbringung von Legehennen einschließlich zugehöriger Auslaufflächen; befinden sich in einem Raum unterschiedliche Haltungssysteme im Sinne der Nummer 2.1 des Anhangs der Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 30 S. 44), gelten Haltungseinrichtungen desselben Haltungssystems jeweils als ein Stall; erfüllt eine Haltungseinrichtung die Anforderungen an mehrere Haltungssysteme, gilt sie als ein Stall;

3. Betrieb:

eine aus einem Stall oder mehreren Ställen bestehende örtliche, wirtschaftliche und seuchenhygienische Einheit zur Erzeugung von Eiern.

§ 3

Betriebsaufnahme; Registrierung

(1) Ein Betrieb im Sinne des § 1 Abs. 2 darf erst aufgenommen werden, wenn der Inhaber des Betriebes diesen zuvor nach Maßgabe des Absatzes 2 der nach Landesrecht zuständigen Behörde unter Angabe der bei Betriebsaufnahme vorhandenen Ställe angezeigt hat. Die Aufnahme der Legehennenhaltung in einem weiteren Stall ist erst zulässig, wenn der Inhaber des Betriebes vor der ersten Aufstallung den Stall der zuständigen Behörde nach Maßgabe des Absatzes 2 angezeigt hat.

(2) In der Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 sind anzugeben:

1. Name und Anschrift des Betriebes,
2. Name und Anschrift des Inhabers des Betriebes,

3. die Anzahl der Ställe des Betriebes,
4. Standort der einzelnen Ställe des Betriebes,
5. das in dem einzelnen Stall verwendete Haltungssystem im Sinne der Nummer 2.1 des Anhangs der Richtlinie 2002/4/EG,
6. Name und Anschrift der für den einzelnen Stall verantwortlichen natürlichen Person (Halter),
7. die maximale Anzahl der Legehennen, die zur gleichen Zeit im Betrieb, in den einzelnen Ställen und je Haltungssystem gehalten werden können,
8. die Anzahl der im Betrieb im Jahresdurchschnitt gehaltenen Legehennen,
9. die Kennnummern aller nicht zum angezeigten Betrieb gehörenden registrierungspflichtigen Ställe, die
 - a) dem Inhaber des Betriebs gehören oder für die er verantwortlich ist und
 - b) einem im Betrieb beschäftigten Halter gehören oder für die ein im Betrieb beschäftigter Halter verantwortlich ist, sofern der Halter nicht identisch mit dem Inhaber ist,
10. im Falle des Absatzes 1 Satz 2 die nach § 24b der Viehverkehrsverordnung erteilte Registriernummer des Betriebs und
11. im Falle der Haltung der Legehennen im ökologischen Landbau die im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. Nr. L 198 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 473/2002 der Kommission vom 15. März 2002 (ABl. L Nr. 75 S. 21) vergebene Nummer.

(3) Der Betriebsinhaber hat Änderungen hinsichtlich der nach Absatz 2 zu machenden Angaben, die nach der Abgabe der Anzeige eintreten, der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (Änderungsanzeige).

§ 4

Kennnummer

(1) Die zuständige Behörde teilt dem Inhaber des Betriebes nach Abgabe der Anzeige nach § 3 Abs. 1 für jeden Stall unverzüglich eine Kennnummer mit. Die Kennnummer setzt sich aus Kennungen für das Haltungssystem und den Mitgliedstaat, einer einheitlichen Identifizierungsnummer für den Betrieb (Betriebsnummer) und einer fortlaufenden Identifizierungsnummer für den Stall (Stallnummer) zusammen.

(2) Erfüllt ein Stall die Anforderungen an mehrere Haltungssysteme, sind dem Inhaber des Betriebs für diesen Stall mehrere Kennnummern mitzuteilen, die sich lediglich in der Angabe zum Haltungssystem unterscheiden.

(3) Erfordert eine Änderungsanzeige nach § 3 Abs. 3 die Zuteilung einer neuen Kennnummer, teilt die zuständige Behörde diese dem Inhaber des Betriebes unverzüglich mit.

§ 5

Führung des Registers

(1) Die zuständige Behörde führt ein Register der Betriebe nach § 1 Abs. 2 mit den nach § 3 erhobenen Daten und den nach § 4 mitgeteilten Kennnummern.

(2) Die zuständige Behörde übermittelt auf Ersuchen Daten, die nach Absatz 1 in das Register eingetragen sind, an die für die Überwachung der lebensmittelrechtlichen, handelsklassenrechtlichen und tierseuchenrechtlichen Bestimmungen und die Agrarstatistik zuständigen Behörden des Landes, die zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft, das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium), die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt), die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere und das Statistische Bundesamt, soweit die Übermittlung der Daten zu einem in § 1 Abs. 1 genannten Zweck erforderlich ist. § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes finden Anwendung.

(3) Die Behörde, an die die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Zwecke verarbeiten und nutzen, für die sie übermittelt wurden.

(4) Für die Übermittlung von Daten an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft und an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten gilt § 4b des Bundesdatenschutzgesetzes.

(5) Im Falle einer Betriebsaufgabe sind die diesen Betrieb betreffenden Daten für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in das die Aufgabe des Betriebes fällt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten zu löschen. Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

§ 6

Inverkehrbringen von Eiern

Ab dem 1. Januar 2004 darf der Inhaber eines Betriebes im Sinne des § 1 Abs. 2 Eier nur aus einem Stall in Verkehr bringen, für den ihm eine Kennnummer mitgeteilt worden ist.

§ 7

Überwachung; Befugnisse der zuständigen Behörde

(1) Die Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Rechtsakte, soweit sie unmittelbare Geltung besitzen, ist von der zuständigen Behörde zu überwachen. Sie hat dabei die Aufgabe, festgestellte Verstöße gegen die Vorschriften zu beseitigen und künftige Verstöße abzuwehren.

(2) Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Insbesondere kann sie

1. den Inhaber eines Betriebes zur unverzüglichen Abgabe einer Änderungsanzeige auffordern, wenn sie bei der Überwachung feststellt, dass Angaben aus früheren Anzeigen unrichtig geworden sind,
2. im Falle eines Verstoßes gegen eine Anzeigepflicht nach § 3 untersagen, dass die von dem Verstoß betroffenen Eier in Verkehr gebracht werden.

(3) Soweit es zur Überwachung erforderlich ist, darf die zuständige Behörde bei Betrieben während der Geschäfts- oder Betriebszeit

1. Geschäftsräume und Grundstücke betreten und dort Besichtigungen vornehmen,
2. Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen und
3. die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(4) Inhaber der Betriebe nach § 1 Abs. 2 und die Halter sind verpflichtet,

1. das Betreten der Geschäftsräume und Grundstücke, die dort vorzunehmenden Besichtigungen nach Absatz 3 Nr. 1 und die Prüfung der Geschäftsunterlagen nach Absatz 3 Nr. 2 zu dulden und
2. bei Besichtigungen mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen geschäftliche Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Wer zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 8

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Ausnahmen vom Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 zu bestimmen, soweit Rechtsakte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 nicht entgegenstehen,
2. eine freiwilligen Registrierung für Betriebe, die auf Grund einer nach Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung oder nach § 1 Abs. 2 nicht registrierungspflichtig sind, zu eröffnen und zu bestimmen, dass für diese Betriebe die Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Rechtsakte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 ganz oder teilweise entsprechend anwendbar sind,
3. die Durchführung der Registrierung und die nähere Ausgestaltung der Kennnummer zu regeln,
4. das Verfahren der Datenverarbeitung und Datennutzung nach § 5 zu regeln, soweit es für die Durchführung dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der Rechtsakte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 erforderlich ist.

(2) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Verweisungen auf Vorschriften der Verordnung (EWG) 1907/90 und der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in diesem Gesetz zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Umsetzung oder Durchführung von in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsakten erforderlich ist und ihre Geltungsdauer auf einen bestimmten Zeitraum von höchstens sechs Monaten begrenzt wird. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 9

Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Handlungen vornimmt, die gegen Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Satz 2, gegen dieses Gesetz oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung verstoßen, kann von den nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zur Geltendmachung von Ansprüchen Berechtigten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer den im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, ist zum Ersatz des durch die Zuwiderhandlung entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Wird die Zuwiderhandlung von einem Angestellten oder Beauftragten des Inhabers des Betriebes begangen, so ist der Unterlassungsanspruch und, soweit der Angestellte oder Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, der Schadensersatzanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebes begründet.

§ 10

Außenverkehr

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und dritter Staaten sowie den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundesministerium. Es kann diese Befugnis auf die Bundesanstalt oder durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnis nach Satz 2 auf andere Landesbehörden übertragen.

§ 11

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 einen Betrieb zur Legehennenhaltung oder eine Legehennenhaltung in einem weiteren Stall aufnimmt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 6 Eier in Verkehr bringt,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 7 Abs. 4 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet oder bei der Besichtigung nicht mitwirkt oder
6. einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 5 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

§ 12

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 13

Übergangsregelungen

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 sind Inhaber von Betrieben zur Haltung von Legehennen, die am [Einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] bestehen, verpflichtet, die Anzeige nach § 3 Abs. 1 Satz 1 unter Angabe aller vorhandenen Ställe und der nach § 24b der Viehverkehrsverordnung erteilten Registriernummer des Betriebs bis zum [Einsetzen: zwei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes] abzugeben.

(2) Zu dem in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Zweck übermittelt die für die Durchführung der Viehverkehrsverordnung zuständige Behörde der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde die nach der Viehverkehrsverordnung zur Registrierung des Betriebes erhobenen Daten. Für die Zulässigkeit der Verarbeitung und Nutzung der Daten gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 14

Änderung der Viehverkehrsverordnung

Die Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 576, 1016), zuletzt geändert durch [Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4532)], wird wie folgt geändert:

1. In § 19b Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c) wird die Angabe „§ 24b Satz 4“ durch die Angabe „§ 24b Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.
2. In § 19c Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 24b Satz 5“ durch die Angabe „24b Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.
3. § 24 b wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Die Anzeige nach Absatz 1 ist in Bezug auf das Halten von Legehennen im Sinne des Legehennenbetriebsregistergesetzes entbehrlich, wenn der Inhaber des Betriebes den Betrieb nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz angezeigt hat. Der Betrieb wird in dem Register nach Absatz 1 Satz 5 mit der dort vorgeschriebenen und nach Absatz 1 Satz 6 gebildeten Registernummer sowie auf Grund einer Mitteilung nach § 5 Abs. 2 des Legehennenbetriebsregistergesetzes mit der nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz erteilten Kennnummer erfasst.“

4. In § 24l Abs. 1 wird jeweils die Angabe „§ 24b Satz 1“ durch die Angabe „§24b Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
5. In § 25 Abs. 2 Nr. 15 wird jeweils die Angabe „§ 24b“ durch die Angabe „§ 24b Abs. 1“ ersetzt.
6. In Anlage 8 wird die Angabe „§ 24b“ durch die Angabe „§ 24b Abs. 1“ ersetzt.

§ 15

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 14 beruhenden Teile der Viehverkehrsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen des Tierseuchengesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zielsetzung

Mit Artikel 7 und 8 der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. EG Nr. L 203 S. 53) und den zugehörigen Durchführungsbestimmungen in der Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 30 S. 44) hat die Europäische Gemeinschaft die Registrierungspflicht für Legehennenbetriebe ab 350 Legehennen mit Ausnahme der Haltung von Legehennen zu Vermehrungszwecken beschlossen. Diese Richtlinien sind von der Bundesrepublik Deutschland in nationales Recht umzusetzen.

Gründe für die Registrierung der Legehennenbetriebe gemäß der Richtlinie 2002/4/EG sind

- die Verpflichtung zur Registrierung der unter die Richtlinie 1999/74/EG fallenden Betriebe durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mittels einer individuellen Nummer, die die Rückverfolgbarkeit der für den menschlichen Verzehr in Verkehr gebrachten Eier ermöglicht, und die
- Schaffung der Voraussetzungen zur Kennzeichnung der Eier mit einem Code zur Ermittlung des Erzeugerbetriebes, aus dem die Art der Legehennenhaltung hervorgeht, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. Nr. L 173 S. 5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 5/2001 vom 19. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. Nr. L 2 S. 1).

Nach Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 2002/4/EG dürfen ab dem 1. Juni 2003 neue Betriebe nur in Gebrauch genommen und bereits bestehende Betriebe nur noch genutzt werden, wenn sie registriert sind und eine Kennnummer erhalten haben.

Die Kennnummer enthält Angaben zum Haltungssystem der Legehennen, zum Mitgliedstaat und zur Identifizierung von Legebetrieb und Stall. Nach Artikel 7 Satz 1 der Richtlinie 1999/74/EG dient die Kennnummer der Rückverfolgbarkeit der für den menschlichen Verzehr in Verkehr gebrachten Eier und schafft damit die Voraussetzung für geeignete Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit in Problemfällen, in denen ein unverzügliches Handeln aller Beteiligten erforderlich ist. Dieses trifft umso mehr zu, als die Kennnummer gleichzeitig der Kennzeichnung dient und ab dem 1. Januar 2004 auf alle Eier der Güteklasse A aufgedruckt werden muss.

Die Kennnummer dient damit sowohl der Information der Verbraucher als auch den Behörden bei Bedarf zur Rückverfolgbarkeit.

In Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 5/2001 ist geregelt, dass ab dem 1. Januar 2004 alle Eier der Güteklasse A mit einem Erzeugercode zu kennzeichnen sind, um die Verbraucher über Haltungssystem und Herkunft des Eies zu informieren. Die in der Richtlinie 1999/74/EG vorgesehene Kennnummer ist gemäß Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission vom 15. Mai 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EG Nr. L 121 S. 11) als Erzeugercode zu verwenden. Bei einer Vermarktung als Eier der Güteklasse B oder außerhalb des Anwendungsbereichs der Vermarktungsnormen für Eier ist eine Kennzeichnung der Eier mit einem Erzeugercode zwar nicht erforderlich, nach Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2002/4/EG in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 1999/74/EG müssen jedoch auch solche Betriebe unter Mitteilung einer Kennnummer registriert werden.

Das vorliegende Gesetz setzt die genannten Bestimmungen der Richtlinien in deutsches Recht um. Aus Gründen der Lebensmittelüberwachung und der Verbraucherinformation gilt die Registrierungspflicht grundsätzlich für alle Betriebe, die Legehennen halten. Sie erfasst über den Anwendungsbereich der Richtlinie 1999/74/EG hinaus auch Betriebe mit weniger als 350 Legehennen, wenn die Legehennen zu Erwerbszwecken gehalten werden und die im Betrieb erzeugten Eier im Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) 1907/90 vermarktet werden.

Eine Festlegung der Untergrenze des Anwendungsbereichs von 350 Legehennen ist deshalb nicht zweckmäßig, weil Betriebe mit weniger als 350 Legehennen Eier ebenfalls gemäß der Verordnung (EWG) 1274/91 vermarkten können und nach dieser Verordnung ab dem 1. Januar 2004 alle Eier der Güteklasse A mit einem Erzeugercode zu kennzeichnen sind. Um ein bundesweit einheitliches, möglichst alle Betriebe umfassendes Kennnummernsystem sicherzustellen, sind auch diese Betriebe in den Geltungsbereich dieses Gesetzes aufzunehmen. Die Festlegung des Anwendungsbereiches dient damit der Vereinheitlichung der Kennzeichnung der Eier und führt zu Vereinfachungen bei der Registrierung und Kontrolle durch die zuständigen Behörden.

Ausnahmen von dieser umfassenden Registrierungspflicht sollen in einer im Legehennenbetriebsregistergesetz vorgesehenen Rechtsverordnung festgelegt werden und Betriebe mit weniger als fünfzig Legehennen betreffen. Durch eine entsprechende Verordnungsregelung soll diesen Betrieben gleichwohl die Möglichkeit einer freiwilligen Registrierung eröffnet werden, um die Voraussetzungen für eine möglichst einheitliche Eierkennzeichnung zu schaffen. Betriebe zur Erzeugung von Eiern für Vermehrungszwecke können sich nach Erlass einer entsprechenden Verordnung ebenfalls freiwillig registrieren lassen, um ihnen die jederzeitige Möglichkeit einer Kennzeichnung nach den Vermarktungsnormen offen zu halten.

Kernstück dieses Gesetzes ist die den einzelnen Betrieben zur Haltung von Legehennen zuzuteilende Kennnummer. Diese Kennnummer besteht aus vier Bestandteilen. Drei dieser Bestandteile (Bezeichnung des Haltungssystems und des Mitgliedstaates sowie Identifizierungsnummer für den Betrieb) sind durch den Anhang der Richtlinie 2002/4/EG vorgegeben. Als vierter Bestandteil ist eine Nummer für jeden Stall vorgesehen. Die Möglichkeit der Ergänzung der Kennnummer um weitere Stellen ist in der Richtlinie 2002/4/EG für die Identifizierung einzelner Bestände eröffnet. Eine solche Spezifizierung der Kennnummer ist Voraussetzung für die Rückverfolgbarkeit des Eies bis in den einzelnen Stall und der Zuordnung der verschiedenen Haltungssysteme innerhalb eines Betriebes.

Die Verwendung anderer als der in diesem Gesetz neu zu schaffenden Kennnummer, z.B. der Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung (1), der im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. Nr. L 198 S. 1) erteilten Nummer (2) oder der nach den Vermarktungsnormen für Eier erteilten Nummer für Betriebe mit besonderen Haltungsformen (3) ist für die genannten Zwecke aus verschiedenen Gründen nicht möglich, so dass die neu zu vergebende Kennnummer neben die weiter bestehenden Betriebsnummern nach 1) und 2) tritt. Hingegen entfällt die unter 3) genannte Nummer durch die Umsetzung dieses Gesetzes.

Insbesondere die technischen Anforderungen, die sich aus der Kennzeichnung der Eier ergeben, begrenzen den maximalen Umfang der Kennnummer. Hierbei sind zum einen die Vorgaben der Richtlinie 1999/74/EG zu beachten, derzufolge an der ersten Stelle die für den Verbraucher relevanten Angaben zu Haltungsform und Herkunft vorgesehen sind, zum anderen die Grenzen der Drucktechnik auf dem Ei mit maximal 12 Druckstellen. Die Verwendung anderer und damit längerer Nummern würde zu unverhältnismäßig teuren Investitionen der Legehennenbetriebe führen. Die nach der Viehverkehrsverordnung vergebene Nummer kann aufgrund ihrer Länge und ihrer Struktur nicht als Bestandteil der Kennnummer verwendet werden. Da die Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung eine sogenannte „sprechende Nummer“ darstellt und ihre Bestandteile die geografische Lage eines Betriebes genau bestimmen, soll sie nicht durch die nach diesem Gesetz vergebene Kennnummer ersetzt werden.

Unter Abwägung aller Vor- und Nachteile ist unter diesen Voraussetzungen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Erteilung einer neuen Kennnummer für die Betriebe geboten.

Aufgrund der teilweisen Deckungsgleichheit der zu erfassenden Daten sollte eine doppelte Anzeigepflicht der unter dieses Gesetz fallenden Inhaber von Betrieben zur Haltung von Legehennen vermieden werden. Daher wird die Anzeige des Betriebs nach § 24b der Viehverkehrsverordnung durch eine nach diesem Gesetz erfolgte Anzeige entbehrlich. Die entsprechenden Be-

triebe können daher den Anzeigepflichten nach diesem Gesetz und der Viehverkehrsverordnung mit einer einzigen Anzeige nachkommen. Aufgrund dieser Anzeige werden dann die Kennnummer nach diesem Gesetz und die Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung erteilt. § 14 dieses Gesetzes enthält die entsprechende Änderung der Viehverkehrsverordnung.

Der Bund nimmt mit diesem Gesetz Zuständigkeiten der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11, 17, 19 und 20 GG (Recht der Wirtschaft und der Landwirtschaft, Tierseuchenschutz, Schutz beim Verkehr mit Lebensmitteln sowie Tierschutz) und der ausschließlichen Gesetzgebung nach Art. 73 Nr. 11 GG (Statistik für Bundeszwecke) wahr. Die Kompetenz zur Regelung der vorgesehenen Ordnungswidrigkeiten ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikel 72 Abs. 2 GG ist erforderlich, da die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse die Festlegung bundeseinheitlicher Bestimmungen über die Registrierung der Legehennenbetriebe und die Ausgestaltung der Kennnummer erfordert.

Kosten

Zusätzliche Belastungen der öffentlichen Haushalte gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage können sich auf kommunaler und auf Landesebene durch die für die Durchführung der Registrierung der Legehennenbetriebe erforderlichen Maßnahmen ergeben. Im Gegenzug entfällt allerdings für die unter dieses Gesetz fallenden Betriebe die Anzeige des Betriebs nach der Viehverkehrsverordnung und die bisherige Erfassung von Legehennenbetrieben mit besonderer Haltungsform gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91. Der Vollzugsmehraufwand dürfte daher voraussichtlich mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden können. Für die Wirtschaftsbeteiligten können in geringem Umfang Kosten durch die neu geschaffenen Anzeigepflichten anfallen. Preiserhöhende Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Sonstiges

Die Vereinbarkeit des Gesetzes mit EG-Recht ist gegeben. Da sich die Geltungsdauer der Bestimmungen im Wesentlichen nach dem einschlägigen EG-Recht richtet, wonach ein auf Dauer angelegtes Registrierungssystem errichtet werden soll, ist eine nationale Befristung nicht möglich. Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung erfolgt durch den Wegfall der bisher erforderlichen separaten Erfassung der Betriebe mit besonderer Haltungsform. Eine weitergehende Vereinfachung ist nicht möglich. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den EU-Organen erfolgt eine Wirkungskontrolle.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 Abs. 1 bestimmt den Anwendungsbereich und zugleich den Zweck des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Das Gesetz dient der Registrierung von Legehennenbetrieben zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von Eiern, der Überwachung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen und handelsklassenrechtlichen Bestimmungen für Eier und der Unterrichtung der Verbraucher. Durch die Möglichkeit der Übermittlung der erfassten Daten an die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde und an die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere dient dieses Gesetz zudem der Tierseuchenbekämpfung und durch die Möglichkeit der Übermittlung der erfassten Daten an die für die Agrarstatistik zuständigen Behörden auch der Agrarstatistik. Zugleich dient das Gesetz der Umsetzung und Durchführung von Rechtsakten der EG im soeben beschriebenen Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den Anwendungsbereich des Gesetzes in Bezug auf die erfassten Betriebe. Gegenüber der Richtlinie 1999/74/EG, nach der alle Legehennenbetriebe mit mindestens 350 Legehennen zu registrieren sind, ist der Anwendungsbereich dieses Gesetzes weiter gefasst. Auch Betriebe mit weniger als 350 Legehennen sind registrierungspflichtig, wenn sie Legehennen zu Erwerbszwecken halten und die erzeugten Eier im Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) 1907/90 vermarkten.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 enthält Begriffsbestimmungen für drei durchgehend im Gesetz verwandte Begriffe.

Zu Nummer 1

Die Definition der Legehennen übernimmt zur Umsetzung von Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 1999/74/EG die in § 2 Nr. 4 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung enthaltene Definition.

Zu Nummer 2

Die durch die umzusetzenden Richtlinien nicht vorgegebene Definition des Stalls geht von der Definition in § 2 Nr. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung aus. Es wird – abweichend von der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ausschließlich auf den Raum und nicht auch auf das Gebäude abgestellt, um Missverständnisse zu vermeiden, die dadurch entstehen können, dass ein Gebäude mehrere Räume haben kann. Die Definition berücksichtigt zugleich, dass innerhalb eines Raumes Legehennen in unterschiedlichen Haltungssystemen gehalten werden können. In diesem Fall ist es erforderlich, den unterschiedlichen Haltungssystemen jeweils eine eigene

Kennnummer mitzuteilen, um eine Zuordnung der verschiedenen Haltungssysteme zu den einzelnen Ställen sicherzustellen. Erfüllt ein Stall die Anforderungen an verschiedene Haltungssysteme, sind ihm für diesen Stall gilt er als ein Stall, dem nach § 4 Abs. 2 mehrere Kennnummern mitzuteilen sind.

Zu Nummer 3

Die Definition des Betriebes ergibt sich aus Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2002/4/EG, der den Betrieb mit Produktionsstätte gleichsetzt. Daraus folgt, dass der Betrieb mehr ist als eine einzelne Haltungsanlage (so auch Nummer 1, vierter Spiegelstrich des Anhangs der Richtlinie 2002/4/EG), jedoch weniger als die Zusammenfassung aller einschlägigen Produktionsstandorte eines Unternehmens. Da ein Betrieb nach der Viehverkehrsverordnung seuchenhygienisch eine Einheit darstellt, enthält die Betriebsdefinition auch diesen Aspekt.

Zu § 3 (Betriebsaufnahme; Registrierung)

Zu Absatz 1

Ein Betrieb zur Haltung von Legehennen darf erst aufgenommen werden, wenn der Inhaber des Betriebes diesen zuvor bei der zuständigen Behörde angezeigt hat. Dies gilt sowohl für die Aufnahme eines neuen Legehennenbetriebes als auch für die Erweiterung eines bestehenden Betriebes um einen neuen Stall.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sind die in der Anzeige nach Absatz 1 anzugebenden Daten aufgeführt. Die Erforderlichkeit der Angabe der Daten nach den Nummern 1 bis 7 und 9 ergibt sich aus dem Anhang der Richtlinie 2002/4/EG, die nach Nummer 8 erforderliche Angabe ergibt sich aus § 24b der Viehverkehrsverordnung. Nummer 6 und 9b sind erforderlich, da Inhaber und Halter nicht unbedingt identisch sind. Angaben zum Halter sind nur dann erforderlich, wenn der Inhaber des Betriebs eine andere Person mit der tatsächlichen Leitung des Betriebs bzw. des Stalles beauftragt hat. Die nach den Nummern 10 und 11 anzugebenden Daten dienen der Erleichterung der Durchführung der Registrierung.

Zu Absatz 3

In Umsetzung von Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 2002/4/EG bestimmt Absatz 3, dass Änderungen der angezeigten Angaben unverzüglich anzuzeigen sind.

Zu § 4 (Kennnummer)

Zu Absatz 1

Hat der Betrieb die erforderlichen Angaben gemacht, teilt ihm die zuständige Behörde für jeden Stall eine Kennnummer mit. Dies beinhaltet die vorherige Zuteilung und Eintragung der Kenn-

nummer in das nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes zu führende Register der Betriebe. Die Kennnummer umfasst Informationen zum Haltungssystem und zur Herkunft des Eies. Sie setzt sich entsprechend der Richtlinie 2002/4/EG aus Kennungen für das Haltungssystem und den Mitgliedstaat, einer einheitlichen Identifizierungsnummer für jeden Betrieb (Betriebsnummer) und einer fortlaufenden Identifizierungsnummer für den Stall (Stallnummer) zusammen. Die nähere Ausgestaltung der Kennnummer erfolgt in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2

Erfüllt ein Stall die Anforderungen an verschiedene Haltungssysteme, sind ihm für diesen Stall gemäß § 3 Abs. 2 mehrere Kennnummern mitzuteilen. Bei identischer Betriebs- und Stallnummer weichen diese beiden Kennnummern nur in der Angabe zum Haltungssystem voneinander ab.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Neuerteilung einer Kennnummer bei Änderung einer für die Kennnummer relevanten Angabe. Die Frage, für welche Eier die alte bzw. die neue Kennnummer zu verwenden ist, richtet sich nach den Vermarktungsnormen für Eier (Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 und Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91).

Zu § 5 (Führung des Registers)

§ 5 regelt die in Artikel 7 Satz 1 der Richtlinie 1999/74/EG in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie 2002/4/EG vorgeschriebene Registrierung von Legehennenbetrieben sowie die Übermittlung und Löschung der gespeicherten Daten. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Länder.

Zu Absatz 1

Als Grundlage der Registrierung wird bestimmt, dass von der nach Landesrecht zuständigen Stelle ein Register der Betriebe auf der Basis der Betriebsanzeigen der Betriebsinhaber geführt wird.

Zu Absatz 2

Für die Zwecke dieses Gesetzes können registrierte Daten an andere Behörden übermittelt werden. Damit wird zugleich Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 2002/4/EG umgesetzt. Auf diese Weise werden im Bereich der Vermarktungsnormen für Eier die diese Normen überprüfenden Behörden in die Lage versetzt, zur Kontrolle des auf den Eiern angebrachten Erzeugercodes auf die registrierten Daten zurückzugreifen und insofern einen Abgleich vorzunehmen. Es ist auch zulässig, die Daten an für die Tierseuchenbekämpfung und die Agrarstatistik zuständigen Behörden zu übermitteln. Eine Übermittlung der Daten an eine andere Behörde ist nur zulässig, wenn die anfordernde Behörde die Daten für einen in § 1 Abs. 1 genannten Zweck benötigt.

Zu Absatz 3

Aufbauend auf den Übermittlungsvorschriften wird die Datenverwendung (Verarbeitung und Nutzung) auf die in Absatz 1 und 2 genannten Zwecke beschränkt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Sicherung eines angemessenen Datenschutzes.

Absatz 5

Im Falle einer Betriebsaufgabe erscheint eine Aufbewahrungsfrist registrierter Daten von drei Jahren angemessen, es sei denn, sie unterliegen Vorschriften, die eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen.

Zu § 6 (Inverkehrbringen von Eiern)

§ 6 dient der Umsetzung von Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 2002/4/EG, wonach die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass Ställe erst in Gebrauch genommen werden, wenn sie eine Kennnummer erhalten haben.

Zu § 7 (Überwachung; Befugnisse der zuständigen Behörde)

Absatz 1 weist die Überwachung der einschlägigen Vorschriften der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu. Absatz 2 sieht in Form einer Generalklausel vor, dass die zuständige Behörde die zur Überwachung erforderlichen Maßnahmen anordnen kann. In diesem Zusammenhang wird die Möglichkeit hervorgehoben, den Inhaber eines Betriebes zur Abgabe der Änderungsanzeige nach § 3 Abs. 3 aufzufordern und im Falle eines Verstoßes gegen eine Anzeigepflicht das Inverkehrbringen von Eiern zu untersagen. Dadurch wird eine wirksame Durchsetzung der Registrierungspflicht sichergestellt. Absatz 3 enthält die üblichen Betretungs- und Prüfrechte, Absatz 4 die korrespondierenden Duldungspflichten des Betriebsinhabers und des Halters. Absatz 5 verweist auf die Auskunftsverweigerungsrechte der Zivilprozessordnung.

Zu § 8 (Verordnungsermächtigungen)

Absatz 1 enthält Verordnungsermächtigungen zum Erlass von Bestimmungen über Ausnahmen von der Registrierungspflicht (Nr.1), die Möglichkeit der Einführung einer freiwilligen Registrierung, wie im allgemeinen Teil der Begründung dargelegt (Nr. 2), die Durchführung der Registrierung und die nähere Ausgestaltung der Kennnummer (Nr. 3) sowie das Verfahren der Datenverarbeitung und –nutzung (Nr. 4). Absatz 2 ermöglicht die Änderung von Verweisungen auf Bestimmungen des EG-Rechts, wenn dies zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist. Nach Absatz 3 können befristete Rechtsverordnungen mit einer Geltungsdauer von höchstens sechs Monaten ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, falls dies für die fristgerechte Umsetzung oder Durchführung von EG-Recht erforderlich ist.

Zu § 9 (Unterlassungs- und Schadensersatzpflicht)

§ 9 ermöglicht die Geltendmachung von Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen gegen den Inhaber des Betriebes durch nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb berechnigte Personen.

Zu § 10 (Außenverkehr)

§ 10 regelt den mit diesem Gesetz zusammenhängenden Außenverkehr.

Zu § 11 (Bußgeldvorschriften)

§ 11 enthält in Absatz 1 Ordnungswidrigkeiten, die sich auf die Nichtbefolgung von Anzeigepflichten (Nummern 1 und 2), das unzulässige Inverkehrbringen von Eiern (Nummer 3), die Nichtbefolgung vollziehbarer Anordnungen (Nummer 4), die Nichtbefolgung von Überwachungsanordnungen (Nummer 5) und den Verstoß gegen Rechtsverordnungen (Nummer 6) beziehen. Absatz 2 setzt die jeweilige Bußgeldobergrenze fest.

Zu § 12 (Einziehung)

§ 12 enthält die Möglichkeit, im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten stehende Gegenstände einzuziehen, und erklärt § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für anwendbar.

Zu § 13 (Übergangsregelungen)

In Umsetzung von Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/4/EG sind nach Absatz 1 Ställe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes schon in Gebrauch sind, weiterhin zulässig, wenn der Inhaber des Betriebes binnen einer Frist von zwei Monaten eine Anzeige nach § 3 Abs. 1 Satz 1 vorgenommen hat. Da die Anzeige zum Teil andere Angaben umfassen muss, als nach § 24 b der Viehverkehrsverordnung anzuzeigen sind, muss der Betriebsinhaber eines bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Betriebs seinen Betrieb mit allen nunmehr erforderlichen Angaben melden. Um der zuständigen Behörde einen Überblick über die bereits existierenden Betriebe zu verschaffen, übermittelt die für die Vergabe der Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung zuständige Behörde der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde gemäß Absatz 2 die im Register nach der Viehverkehrsverordnung vorhandenen Daten. Diese Daten können dann wie die nach diesem Gesetz registrierten Daten verwendet werden.

§ 14 (Änderung der Viehverkehrsverordnung)

Mit der Nummer 3 wird die Viehverkehrsverordnung dahingehend geändert, dass Legehennenbetriebe, die nach der Viehverkehrsverordnung anzuzeigen sind und in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, dieser Anzeigepflicht durch die Anzeige nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz nachkommen. Dadurch wird eine Doppelanzeige dieser Betriebe vermieden. Die Eintragung in das Register nach der Viehverkehrsverordnung erfolgt anhand der Daten, die die nach diesem Gesetz zuständige Behörde nach § 5 Abs. 2 an die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde übermittelt. Dabei wird die Registriernummer nach der Viehverkehrsverord-

nung beibehalten, so dass Legehennenbetriebe im Register nach der Viehverkehrsverordnung nunmehr unter zwei Nummern geführt werden. Die Nummern 1, 2, 4, 5 und 6 enthalten redaktionellen Folgeänderungen der Viehverkehrsverordnung.

§ 15 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

§ 15 gewährleistet die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang in Bezug auf die in § 14 geregelten Änderungen der Viehverkehrsverordnung.

§ 16 (Inkrafttreten)

Als Datum für das Inkrafttreten des Gesetzes ist der Tag nach der Verkündung bestimmt, da das Gesetz angesichts der europarechtlichen Vorgaben so schnell wie möglich in Kraft treten soll.